

# BAUMANN FOKUS

**BAUMANN & CIE**  
BANQUIERS

Internationale  
Nachlassplanung  
wird flexibler

Anlageempfehlung

Die Mission der  
Stiftung Theodora



**Liebe Leserinnen, liebe Leser**  
Entgegen anders lautenden Gerüchten haben selbst Kundinnen und Kunden sowie Mitarbeitende von Baumann & Cie und anderweitig der Bank zugeneigte Menschen in ihrem täglichen Leben mit gewissen Ärgernissen und Sorgen umzugehen. Gelegentlich hilft dann das Motto: Spass ist keine Kategorie und der Humor stirbt zuletzt, noch nach der Hoffnung, deshalb ist die Lage zwar hoffnungslos, aber nicht ernst.

Helfen könnte aber auch die zeitliche und räumliche Relativierung des Ärgernisses oder der Sorge durch das folgende kleine Gedankenspiel.

Vor nur ungefähr 47 Millionen Jahren verstarb Ida, wie sie ein Paläontologe taufte, ein kleines affenartiges Wesen der Gattung Darwinius in einem vermutlich waldartigen Gebiet mit paratropischem Klima. 1983 wurde Ida im Ölschiefer versteinert gefunden und ist seither prominent.

Anteil an Idas Tod können wir nehmen, wenn wir durch ein Teleskop die Galaxie NGC 3310 ansehen. Sie ist so etwa 47 Millionen Lichtjahre von der Erde entfernt

und das Licht, das bei ihrer Beobachtung in unser Auge fällt, hat von ihr aus bei einer Geschwindigkeit von knapp 300'000 km pro Sekunde so etwa 47 Millionen Jahre gebraucht, um uns zu erreichen, ist also quasi genauso «alt» wie Ida.

Der Lichtgeschwindigkeit wiederum könnte man sich wie folgt nähern: Nehmen wir an, ein Objekt würde innerhalb einer Sekunde mit einem sichtbaren Schweif etwa siebeneinhalb Mal um den Äquator sausen. Das wäre von einem erdnahen Spaceshuttle wohl beobachtbar und etwa so schnell ist Licht.

**«Spass ist keine  
Kategorie und der  
Humor stirbt zuletzt,  
noch nach der  
Hoffnung, deshalb ist  
die Lage zwar  
hoffnungslos, aber  
nicht ernst.»**

Ida wurde in der Grube Messel in der Nähe von Darmstadt in Deutschland gefunden. Gestorben ist sie – was die Geokoordinaten, also die Längen- und Breitengradangaben betrifft – an einer Stelle in den heutigen französischen Alpen, etwa 500 Kilometer vom Fundort von 1983 entfernt. Für diese Distanz zwischen Sterbe- und Fundort hat die Plattentektonik gesorgt. Ida ist also in den 47 Millionen Jahren auch noch eine ordentliche Strecke unterwegs gewesen.

Sollte ich wissenschaftlich mindestens unpräzise gewesen sein, retten mich Ihre Nachsicht und der Konstruktivismus. Und wenn Ihnen obige Überlegungen nicht Ablenkung und Trost für kleinere Ärgernisse und Sorgen sind, empfehle ich Heinz Erhardt «Sie dürfen nicht alles glauben, was Sie denken!» und Mark Twain «Ich bin ein alter Mann und habe viel Schreckliches erlebt, aber zum Glück ist das meiste davon nie eingetroffen.» Die beiden wirken immer.

Die fünfte Jahreszeit hat jedenfalls begonnen, wo immer Sie gerade sein mögen.

**Marcel Kook**

Mitglied der operativen Geschäftsleitung  
und Leiter Legal & Compliance

# Internationale Nachlassplanung wird flexibler – Neue Regeln ab 2025



Giorgio Righini  
Senior Legal Counsel

**Mit der zunehmenden internationalen Mobilität gewinnen erbrechtliche Fälle mit Auslandsbezug an Bedeutung. Ein Ferienhaus in Frankreich, ein Bankkonto in Deutschland oder der Wohnsitz im Ausland – bereits einfache Konstellationen können zu komplexen rechtlichen Herausforderungen führen. Am 1. Januar 2025 trat nun eine wichtige Revision des internationalen Erbrechts in Kraft, die mehr Flexibilität bei der Nachlassplanung mit internationalem Bezug ermöglicht und bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigen soll.**

## Warum eine Reform nötig war

Die Revision des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) wurde erforderlich, da die bestehenden Regelungen insbesondere mit dem europäischen Recht nicht optimal harmonisiert waren. In der EU gilt seit 2015 die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO), die einen einheitlichen Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Erbfälle schafft. Die Schweiz ist als Drittstaat zwar nicht Mitglied des Staatenverbundes, aber als von EU-Staaten umgebenes Land dennoch von der EuErbVO tangiert – da diese auch Fälle mit Drittstaatbezügen regelt – und deshalb wird diese unter gewissen Voraussetzungen sogar ausdrücklich als anwendbar erklärt.

Besonders problematisch waren bisher die unterschiedlichen Zuständigkeitsregeln: Während das Schweizer Recht am letzten Wohnsitz des Erblassers anknüpft, stellt die EU auf den letzten gewöhnlichen Aufenthalt ab. Dies führte häufig zu Kompetenzkonflikten zwischen schweizerischen und europäischen Behörden. Eine Schweizer Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz, die regelmässig mehrere Monate im Jahr in ihrer Ferienwohnung in Italien

verbringt, verdeutlicht die Problematik. Nach ihrem Tod könnten sowohl die schweizerischen als auch die italienischen Behörden ihre Zuständigkeit beanspruchen. Dies hätte parallele Verfahren und möglicherweise widersprüchliche Entscheidungen zur Folge.

## Was sich konkret ändert

Eine zentrale Änderung betrifft die flexiblere Gestaltung der Nachlasszuständigkeit. Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz können künftig die Zuständigkeit ihrer Heimatbehörden wählen. Dies gilt, wenn sie entweder zum Zeitpunkt der Verfügung oder ihres Todes die entsprechende Staatsangehörigkeit besitzen. Umgekehrt können Schweizer Bürger mit Wohnsitz im Ausland die schweizerische Zuständigkeit auch dann ausschliessen, wenn sie ihr Heimatrecht wählen. Diese Regelung verhindert unerwünschte Parallelverfahren in verschiedenen Ländern.

Ein praktisches Beispiel: Ein deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Schweiz kann nun testamentarisch oder mittels Erbvertrag festlegen, dass für seinen gesamten Nachlass die deutschen Behörden zuständig sein sollen. Dies kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn der überwiegende Teil seines Vermögens in Deutschland liegt und er die Nachlassabwicklung vereinfachen möchte. Erbrechtliche Planung erlaubt also neu, in einem solchen Fall einen Kompetenzkonflikt auszuschliessen.

Besonders praxisrelevant ist die neue Möglichkeit, für ausländische Grundstücke gezielt die Zuständigkeit des jeweiligen Belegenheitsstaates zu wählen. Dies entspricht den praktischen Bedürfnissen der Erblasser und vereinfacht die spätere Nachlassabwicklung erheblich. So kann beispielsweise für eine Ferienwohnung in Spanien explizit die spanische Zuständigkeit gewählt werden, während der übrige Nachlass der schweizerischen Zuständigkeit obliegt.

## Neue Optionen bei der Rechtswahl

Eine bedeutende Neuerung betrifft Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten. Bisher konnten nur ausländische Staatsangehörige ihr Heimatrecht wählen. Neu können auch Schweizer Doppelbür-

ger mit Wohnsitz in der Schweiz ihr ausländisches Heimatrecht für anwendbar erklären. Allerdings gilt eine wichtige Einschränkung: Das schweizerische Pflichtteilsrecht kann nicht abbedungen werden. Diese Regelung stellt einen ausgewogenen Kompromiss zwischen der gewünschten Flexibilität und dem Schutz der Pflichtteilsberechtigten dar.

Konkret bedeutet dies etwa für einen schweizerisch-britischen Doppelbürger mit Wohnsitz in der Schweiz, dass er zwar britisches Erbrecht wählen kann, die schweizerischen Pflichtteilsansprüche seiner Kinder aber dennoch respektieren muss. Dies ist besonders relevant, da das britische Recht im Gegensatz zum schweizerischen Recht keine festen Pflichtteile kennt.

Wichtig für die Praxis ist auch die Klarstellung bei der Rechtswahl für Personen mit Wohnsitz im Ausland. Verweist das ausländische Recht zurück auf das schweizerische Recht, gilt neu automatisch das materielle Erbrecht des ausländischen Wohnsitzstaates. Dies vermeidet den bisher möglichen «Zirkelschluss» bei der Rechtswahl und schafft Rechtssicherheit für die Beteiligten.

## Klarstellungen im Verfahrensrecht

Die Revision bringt auch wichtige Präzisierungen für das Nachlassverfahren. Besonders relevant sind die Regelungen zum Willensvollstrecker und zur Nachlassverwaltung. Wird ein Willensvollstrecker in der Schweiz eingesetzt, richtet sich seine Verfügungsmacht nach schweizerischem Recht, auch wenn auf den Nachlass ausländisches Recht anwendbar ist. Dies schafft Rechtssicherheit bei der praktischen Abwicklung des Nachlasses.

Diese Klarstellung ist besonders wichtig im Verhältnis zu Ländern des angelsächsischen Rechtskreises, die das Konzept des Willensvollstreckers anders ausgestalten. Während etwa ein «executor» nach englischem Recht Eigentümer des Nachlasses wird, bleibt der schweizerische Willensvollstrecker ein blosser Verwalter. Die neue Regelung stellt sicher, dass auch bei Anwendung ausländischen Rechts die schweizerischen Grundsätze der Willensvollstreckung gelten.

# Anlageempfehlung

## Grenzen der Reform

Die praktische Umsetzung wird allerdings auch neue Fragen aufwerfen. Beispielsweise ist noch unklar, wie ausländische Behörden die neuen schweizerischen Zuständigkeitsregeln handhaben werden. Auch die Einschränkung bezüglich des Pflichtteilsrechts bei Schweizer Doppelbürgern könnte in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen, etwa wenn das gewählte ausländische Recht andere Schutzinstrumente als den Pflichtteil kennt.

## Was gilt für bestehende Testamente?

Massgebend ist grundsätzlich nicht der Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung, sondern das zum Todeszeitpunkt geltende Recht. Dies kann bedeuten, dass bestehende Testamente unter dem neuen Recht anders beurteilt werden als zum Zeitpunkt ihrer Errichtung. Besonders bei internationalen Nachlässen empfiehlt sich daher eine zeitnahe Überprüfung bestehender Verfügungen, um von den neuen Gestaltungsmöglichkeiten zu profitieren und unerwünschte Überraschungen zu vermeiden.

## Handlungsbedarf und Empfehlungen

Die Revision des internationalen Erbrechts ist insgesamt sehr zu begrüssen. Sie modernisiert das schweizerische Recht und trägt den Bedürfnissen einer zunehmend mobilen Gesellschaft Rechnung. Für die Praxis besonders wertvoll sind die erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten bei der Nachlassplanung.

Eine Überprüfung der bestehenden Nachlassregelungen empfiehlt sich insbesondere für Schweizer Doppelbürger, die nun ihr ausländisches Heimatrecht wählen können, für Eigentümer von Auslandsimmobilien, die von der gezielten Zuständigkeitswahl profitieren können sowie für ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz, die nun mehr Flexibilität bei der Rechtswahl haben.

## SCHNEIDER ELECTRIC (VALOR 509120)

**Schneider Electric** ist weltweit führend in der digitalen Transformation der Energieversorgung und der Automatisierung in Gebäuden, Rechenzentren und Infrastrukturen. Das Unternehmen ist geografisch breit aufgestellt, mit Schwergewicht in Nordamerika und Europa.

Die zunehmende Elektrifizierung der Wirtschaft erfordert hohe Investitionen und technologische Fortschritte. Schneider Electric unterstützt diesen Wandel mit innovativen Produkten zur Optimierung von Energie und Ressourcen – von intelligenten Stromnetzen (Smart Grid) bis hin zur Digitalisierung. Hauptkunden sind Versorgungs- und Industrieunternehmen, Baugesellschaften und IT-Firmen. Das Energiemanagement ist mit knapp 80% des Umsatzes das wichtigste Geschäftsfeld. Es umfasst Lösungen für eine effizientere Energieverteilung (Spannungs- und Steuertechnik) in Gebäuden, Industrieanlagen und Rechenzentren. Daneben ist der Investitionsgüterhersteller auch ein Profiteur der Industrieautomatisierung mit spezifischen Softwarelösungen zur Automatisierung und Steuerung von Maschinen und Anfertigungsanlagen.

Die Aktien der Elektronikbranche haben jüngst stark unter der Sorge eines sinkenden Energiebedarfs für KI-Anwendungen gelitten. Ausgelöst durch den unerwarteten Erfolg des chinesischen KI-Startups «DeepSeek». Diese Bedenken scheinen aus unserer Sicht jedoch übertrieben. Die globale Datenmenge wächst exponentiell und der Energiebedarf von Rechenzentren soll 2025 um mehr als 50% steigen. Schneider Electric ist mit seinen Lösungen für Datacenter hervorragend positioniert und kombiniert Strom-, Kühl- und Managementsysteme für maximale Effizienz.

Das Umsatzwachstum über alle Geschäftsbereiche in den kommenden Jahren wird auf hohe 7–10% p.a. geschätzt. Eine im Branchenvergleich hohe Profitabilität und Preissetzungsmacht zeichnet das Qualitätsunternehmen zudem aus. Wir bleiben bei unserer Kaufempfehlung.

## TECAN (VALOR 1210019)

**Tecan** ist ein weltweit führender Anbieter von Laborinstrumenten und Automatisierungslösungen für die klinische Diagnostik und Forschung. Tecan-Systeme werden unter anderem zur Erkennung von Krebszellen in Gewebeproben, zur Analyse von Blutwerten bei Stoffwechselkrankheiten und für COVID-19-Tests eingesetzt. Die Produkte des Schweizer Unternehmens ermöglichen Laboren in Spitälern, Universitäten und Unternehmen im Gesundheitssektor, repetitive Prozesse effizienter, präziser und kostengünstiger zu gestalten. Dank seiner modularen Lösungen kann das Unternehmen flexibel auf die Bedürfnisse seiner Kundinnen und Kunden eingehen.

Trotz dieser starken Position hat die Tecan-Aktie in den letzten Monaten deutlich an Wert verloren. Belastend wirkten die schwächere Nachfrage in China, die Investitionszurückhaltung grosser Pharmakonzerne sowie das Nachlassen des vorteilhaften COVID-19-Effekts, der zuvor für eine erhöhte Nachfrage gesorgt hatte. Dies führte zu einer vergleichsweise niedrigen Bewertung, die Chancen für langfristig orientierte Investoren eröffnen könnte. Denn die strukturellen Wachstumstreiber bleiben intakt: Die steigende Automatisierung in Laboren, der zunehmende Kostendruck im Gesundheitswesen und eine alternde Bevölkerung sorgen für eine anhaltende Nachfrage nach effizienten, zuverlässigen und hochpräzisen Laborlösungen. Zudem gewinnt das margenstarke Geschäft mit Verbrauchsmaterialien und Serviceleistungen zunehmend an Bedeutung, was die Profitabilität und Planbarkeit verbessert.

Dank eines erfahrenen Managements, einer soliden Bilanz und hoher Innovationskraft bleibt Tecan gut positioniert, um langfristig Wert zu schaffen und seine Marktführerschaft auszubauen.

Das vorliegende Dokument dient zu Werbe- und Informationszwecken. Für die genannten Empfehlungen beachten Sie den auf unserer Internet-Seite unter [www.baumann-banquiers.ch/de/rechtliche-hinweise.php](http://www.baumann-banquiers.ch/de/rechtliche-hinweise.php) publizierten Disclaimer. Es sind stets Angehörige aller Geschlechter gleichermaßen gemeint. Aus Gründen der Lesbarkeit wird mitunter lediglich die männliche Form verwendet.

# Mehr als nur Lachen: Die Mission der Stiftung Theodora

**Waren Sie als Kind schon einmal im Spital? Falls nicht, können Sie sich sicher vorstellen, wie beunruhigend diese Erfahrung für ein Kind sein kann – getrennt von seiner gewohnten Umgebung und seinen Freunden, möglicherweise von Schmerzen begleitet. Hier kommen die Traumdoktoren der Stiftung Theodora ins Spiel: Mit viel Professionalität und Feingefühl zaubern sie nicht nur den Kindern, sondern auch den Eltern und dem medizinischen Personal ein Lächeln ins Gesicht.**

Es ist kurz vor 13 Uhr im Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB). Dr. Chrüsimüsi, Dr. Schubidu und Dr. Hüpf sind bereit für ihren Einsatz. Ihre lustigen Frisuren, amüsanten Accessoires und bunten Kittel verraten sofort, dass sie keine gewöhnlichen Doktoren sind. Die drei Traumdoktoren sind heute – wie jeden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag – im Einsatz, um den Spitalaufenthalt für die kleinen Patientinnen und Patienten angenehmer zu gestalten. In den Stationszimmern holen sie wichtige Informationen über die Kinder ein. Das medizinische Personal strahlt, als es die Traumdoktoren erblickt. Es weiss, dass ihm heute die Arbeit leichter fallen wird.

## Das fröhliche Versteckspiel

Dr. Chrüsimüsi und Dr. Schubidu kommen auf der Chirurgie an, als sich eine Tür langsam öffnet und ein kleiner Junge sie neugierig beobachtet. Die beiden Künstlerinnen nähern sich vorsichtig. Der kleine Arif kann sein Glück kaum fassen und schliesst die Tür schnell – um sie erneut einen kleinen Spalt zu öffnen. Dieses Mal ruft der 3-Jährige laut «Buh», als wolle er die Traumdoktorinnen erschrecken. Diese lassen sich auf das Spiel ein, schrecken eingeschüchtert zurück. Arif kichert und schliesst die Tür erneut. Beim nächsten Öffnen wird sein Ausruf lauter. Die Künstlerinnen quiet-schen überrascht und vergraben das Gesicht in ihren Händen. Das Lachen des Jungen hallt durch den Gang. Das Spiel geht noch einige Minuten weiter, bis Arif strahlend aus dem Zimmer tritt. Seine Aufmerksamkeit gilt ganz den beiden Traumdoktorinnen, die er – umgeben von magisch schwebenden Seifenblasen – noch einen Moment auf dem Gang begleitet.

## Ein Hüpf in die Zirkuswelt

Zur gleichen Zeit tritt – oder besser gesagt, hüpf – Dr. Hüpf in das Spitalzimmer der

kleinen Sophia. Mit seiner sprudelnden Energie und seinem charmanten Lächeln hat er die Aufmerksamkeit der 10-Jährigen bald gewonnen. «Bist du bereit für ein bisschen Akrobatik?», fragt der Traumdoktor und zaubert einen grünen Teller sowie einen hölzernen Stab aus seiner Kitteltasche. Schon nach wenigen Minuten schafft es Sophia, den Teller auf dem Stab allein zu balancieren. Nicht nur Sophia, sondern auch ihre Mutter, die das Ganze mit einem Lächeln beobachtet, sind erstaunt. Hüpf klatscht in die Hände und fängt den nun herunterfallenden Teller elegant auf. Ein gemeinsames Lachen erfüllt den Raum, während Hüpf Sophia und ihre Mutter in seinen magischen Bann zieht. Das Spitalbett wird auf einmal zur Zirkusmanege und der Raum ist voller Freude und Leichtigkeit.



In einem lustigen Versteckspiel mit Dr. Chrüsimüsi (links) und Dr. Schubidu (rechts) öffnet der kleine Arif seine Spitalzimmertür immer mehr.

## Partnerschaften mit Unternehmen und Charity-Aktionen

Dr. Chrüsimüsi, Dr. Schubidu und Dr. Hüpf sind drei von insgesamt 77 Traumdoktoren, die schweizweit für die Stiftung Theodora im Einsatz stehen. Sie ist eine gemeinnützige Organisation und erhält keinerlei finanzielle Unterstützung von den Spitälern oder vom Staat. Deshalb spielen Unternehmen und Privatpersonen eine entscheidende Rolle, um die Mission der Stiftung nachhaltig zu sichern. Partnerschaften bieten Unternehmen die Möglichkeit, einen bedeutenden Beitrag zu leisten. Ein Engagement zugunsten der Stiftung Theodora kommt somit nicht nur den Kindern zugute, sondern stärkt auch die soziale Verantwortung eines Unternehmens. Charity-Aktionen von Unternehmen und Einzelpersonen

sind eine weitere wichtige Form der Unterstützung wie beispielsweise Veranstaltungen, Sportwettkämpfe, Crowdfunding-Kampagnen oder Kuchenverkäufe. Spenden von Produkten, Dienstleistungen oder Fachwissen sind ebenfalls willkommen und helfen, die Betriebskosten der Stiftung zu senken. Mit der Unterstützung der Stiftung Theodora wird sichergestellt, dass Freude und Lachen die Kinder erreichen, die es am meisten brauchen, während gleichzeitig eine positive soziale Wirkung für alle Beteiligten geschaffen wird.

## Über die Stiftung Theodora

Die Stiftung Theodora wurde 1993 von den Brüdern André und Jan Poulie gegründet, um das Wohlergehen von Kindern in Spitälern und spezialisierten Institutionen zu fördern. 77 speziell ausgebildete Traumdoktorinnen und Traumdoktoren besuchen regelmässig 32 Spitäler, 28 Institutionen für Kinder mit Behinderungen und ein Kinderhospiz in der Schweiz.

In den letzten 31 Jahren hat die Stiftung Theodora **über 2 Millionen Kinderbesuche** ermöglicht. Im Jahr 2024 haben die Traumdoktoren **mehr als 115'000 Kindern** Freude und Lachen geschenkt.

Möchten Sie mehr über die Arbeit der Traumdoktoren erfahren?



**Patrizia Hunziker,**  
Teamleiterin Fundraising Deutschschweiz  
patrizia.hunziker@theodora.org  
+41 62 889 19 28

**Stiftung Theodora,**  
Hauptstrasse 34A, 5502 Hunzenschwil

[www.theodora.ch/baumann](http://www.theodora.ch/baumann)

Stiftung  
**THEODORA**  
Mehr als nur Lachen